

Gemeinde Rossau

TYP : Beschlussvorlage
Status: öffentlich
Nummer: 94-IV/07/037

Datum: 03.08.2007
Aktenzeichen:
Einreicher: Bürgermeister
Federführendes Amt: Haupt- und Bauamt

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Gemeinderat Rossau	10.09.2007					

Betreff

Beratung und Beschluss über die Aufwands- und Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger der Gemeinde Rossau - Entschädigungssatzung -

Beschlusstext:

Der Gemeinderat beschließt die beiliegende Aufwands- und Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger der Gemeinde Rossau - Entschädigungssatzung -

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Gemäß RdErl. des MI vom 01.12.2004 zur Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger und Bürgermeister richtet sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach der Einwohnerzahl per 30.06. des Vorjahres.

Zur Zeit wird den Gemeinderäten die Aufwandsentschädigung in Form eines Pauschalbetrages gewährt, d. h. jedes GR-Mitglied erhält eine Pauschale von monatlich 25,00 €. Dieser Betrag soll auf 26,00 € erhöht werden.

Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren, ist in der überarbeiteten Entschädigungssatzung neu geregelt, dass die Aufwandsentschädigung an die Gemeinderäte zukünftig vierteljährlich zum Quartalsende ausgezahlt wird.

Die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters wird in der neuen Satzung auf 510,00 € erhöht. Der Bürgermeister erhält zur Zeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 400,00 €. Laut Empfehlung des Runderlasses sollte die Aufwandsentschädigung bei einer Spanne von 400 bis 600 Einwohnern, zwischen 307,00 € und 563,00 € liegen. Im Vergleich zu den anderen Gemeinden liegt die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters unter dem Durchschnitt. (Aufstellung der Vgem über die Aufwandsentschädigungen für BM und GR)
Die Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister wird wie bisher zum 01. eines Monats im voraus gezahlt.

Eine weitere Änderung ist die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für den Wehrleiter und den stellvertretenden Wehrleiter.

Mit der neuen Satzung erhält der Wehrleiter 50,00 € und der Stellvertreter 30,00 € pro Monat. Weiter wurde in die Entschädigungssatzung die Änderung des § 33 der GO LSA eingearbeitet. Danach haben ehrenamtlich Tätige Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in der Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, dieser Beschlussvorlage zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkung:

Die Mehrkosten ab Oktober werden mittels einer überplanmäßigen Ausgabe gedeckt.
Zur Deckung wird die HH-Stelle 79100.71800 – Eigenanteil ABS herangezogen.

Anlagen:

1 Anlage
